



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2015/00655**
Datum: 24.07.2015
Bezug-Nummer.
PSP-Element 5100.1230
Sachkonto: 58110220
Verfasser: Christian Deckert

Beratungsfolge	Termin	Status
Unterausschuss Jugendhilfeplanung	25.08.2015	öffentlich Vorberatung
Jugendhilfeausschuss	03.09.2015 16.09.2015	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	22.09.2015	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	23.09.2015	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	30.09.2015	öffentlich Entscheidung

Betreff: Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) - Teilplan für die Leistungen der präventiven Jugendhilfe (§§ 11-13,14,16 SGB VIII)

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Jugendhilfeplanung gemäß § 80 Sozialgesetzbuch VIII als Teilplan: Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie.
2. Der Stadtrat beschließt die Sicherung der Finanzierung der in der Teilplanung aufgeführten Dienste und Einrichtungen gemäß § 79 (1) und (2) SGB VIII und § 31 Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt ab dem Jahr 2016 jeweils in der jährlichen Haushaltsplanung.

Tobias Kogge
Beigeordneter

Finanzielle Auswirkungen: ja

Teilhaushalt: 4-510_2

Produkte: 1.36201
1.36301
1.36302

Erträge:

Im Zuge der Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG LSA) erfolgt eine Neuverteilung der Landeszuweisung zur Förderung von Ausgaben für Fachkräfte und von örtlichen Maßnahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, der Jugendsozialarbeit und des Jugendschutzes gemäß den §§ 11 bis 14 SGB VIII. Dadurch wird 2016 für die Stadt Halle (Saale) ein Mehrertrag gegenüber der Haushaltsplanung 2015 in Höhe von 255.770 EUR erwartet.

Finanzmittel aus Bildung und Teilhabe (BuT) zur Finanzierung von Maßnahmen im Umfeld von Schule stehen im Jahr 2016 nicht mehr zur Verfügung (929.904 EUR).

Erträge der Stadt Halle (Saale) für die präventive Jugendhilfe	2015 in EUR	2016 in EUR
Jugendpauschale ¹⁾ und Fachkräfteprogramm ²⁾ Ab 2016 Zuweisung nach § 31 KJHG LSA	-722.447,00	-978.217,00
Schulsozialarbeit über Bildung und Teilhabe ³⁾ (Bundesmittel)	-929.904,00	
Fanprojekt Halle ⁴⁾ (Zuwendungen vom Land und vom DFB)	-124.000,00	-124.000,00
JUGEND STÄRKEN im Quartier ⁵⁾ (Zuwendung vom Bund aus ESF-Mitteln)	-200.000,00	-200.000,00
Summe:	-1.976.351,00	-1.302.217,00

1) Planansatz 2015, Produkt: Jugendarbeit, Zuweisungen lfd. Zw. Land Kinder/Jugend

2) Planansatz 2015, Produkt: Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen, Fachkräfteprogramm

3) VI/2014/00283, Anlage BuT 0, Planansatz 2015, Produkt: direkt zuzuordnende Leistung Förderprogramm, Zuweisungen lfd. Zw. Land Fan-Projekt, Zuschüsse vom übrigen. Bereich-Fanprojekt

4) Zuwendung lt. Zuwendungsbescheid 2015

5) Antrag vom 30.04.2015

Aufwendungen:

Die Bestandserhebung der präventiven Jugendhilfe Halle (siehe 5.1.2, 5.2.2, 5.3.2, 5.4.2, 5.5.2 und 5.6.2 bzw. 5.7.1) weist aktuell 102,80 Vollzeitstellen (VZS) im Rahmen dieses Teilplanes aus.

2015:

Die Stadt Halle (Saale) selbst beteiligt sich an der Finanzierung von 79,40 VZS (inkl. BuT bis 15.08.2015 bzw. 59,05 VZS ab 16.08.2015:

Aufwendungen der Stadt Halle (Saale) für die präventive Jugendhilfe 2015	VZS		in EUR
Förderung freie Träger der Jugendhilfe ¹⁾ Zusätzliche Sozialarbeitsstelle im SR II ²⁾	37,80		1.905.180,79
Schulsozialarbeit über Bildung und Teilhabe ¹⁾ (Förderzeitraum 01.01.2015 bis 31.07.2015 bzw. 15.08.2015)	28,60		929.904,00
BuT-Folgefinanzierung aus kommunalen Mitteln ¹⁾ (Förderzeitraum 16.08.2015 bis 31.12.2015)		8,25	143.900,00
Projektförderung nach § 5 der Förderrichtlinie der Stadt Halle (Saale) ¹⁾			34.335,00
Jugendsozialarbeit/Streetwork/Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz ³⁾	8,00		463.800,00
Fanprojekt Halle (Sozialarbeitsstellen) ⁴⁾	2,00		101.500,00
Fanprojekt Halle (Mitarbeitsstelle und Verwaltung) ⁵⁾	(1,50)		44.000,00
Fanprojekt Halle (Sachausgaben) ⁶⁾			48.500,00
JUGEND STÄRKEN im Quartier ⁷⁾	3,00		200.000,00
Summe:	79,40	59,05	3.871.119,79

1) VI/2014/00283

2) VI/2015/00743

3) Haushaltsplan 2015, Stellenplan

4) Personalausgaben für Sozialarbeitsstellen lt. Antrag für 2015-2018

5) Personalausgaben für 1,0 VZS MitarbeiterIn und 0,5 VZS Verwaltung lt. Antrag für 2015-2018

6) Sachausgaben lt. Antrag für 2015-2018

7) Antrag vom 30.04.2015

Weitere Sozialarbeiterstellen (23,40 VZS) werden 2015 z.B. durch das ESF-Landesprogramm „Schulerfolg sichern“ (20,00 VZS) oder weitere Drittmittel (3,40 VZS) finanziert. Die Aufwandshöhe ist der Stadt Halle (Saale) nicht bekannt, da dieses Geld direkt zwischen Zuwendungsgeber und -empfänger fließt und somit nicht im städtischen Haushalt abgebildet ist.

2016:

Das Ergebnis der Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) für die Leistungen der präventiven Jugendhilfe §§ 11-13, 14, 16 SGB VIII führt im Ergebnis (siehe 5.8) zu einem notwendigen Personalaufwand für 97,40 VZS.

Nach Vorinformation des Fördermittelgebers ist im Rahmen des ESF-Landesprogramms „Schulerfolg sichern“ davon auszugehen, dass an 35 halleschen Schulen mit 43,40 VZS Projekte der Schulsozialarbeit umgesetzt werden können. Davon wurden im Rahmen der Jugendhilfeplanung 26 Schulen (5 Sekundarschulen, 10 Grundschulen, 3 Gesamtschulen, 6 Förderschulen und 2 Berufsbildende Schulen) als prioritär eingestuft. Hier wird es sich um 34,60 VZS handeln.

Über Drittmittelfinanzierungen des Landes und des Saalekreises werden 2 weitere Projekte in Halle mit 3,40 VZS finanziert.

Über das ESF-Landesprogramm „Regionales Übergangsmanagement des Landes Sachsen-Anhalt“ (RÜMSA) sind Mittel für Halle zu erwarten, die im Bereich der Jugendberufshilfe 6,60 VZS finanziell absichern. Kommt es nicht zur erwarteten Höhe, so sind betroffene Projekte des Bereiches als nicht prioritär einzustufen. Die Auswahl kann erst im Rahmen der Fördermittelentscheidungen getroffen werden.

Es sind somit 52,80 VZS (entweder anteilig bei den Trägern der freien Jugendhilfe und bei sich selbst z.B. Streetwork) über den städtischen Haushalt zu finanzieren:

Aufwendungen der Stadt Halle (Saale) für die präventive Jugendhilfe ab 2016	VZS	in EUR
Förderung freie Träger der Jugendhilfe ¹⁾	39,80*	2.109.400,00*
Projektförderung nach § 5 der Förderrichtlinie der Stadt Halle (Saale)	-	56.875,00
Jugendsozialarbeit/Streetwork/Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz ²⁾	8,00	463.800,00
Fanprojekt Halle (Sozialarbeitsstellen) ³⁾	2,00	101.500,00
Fanprojekt Halle (Mitarbeitsstelle und Verwaltung) ⁴⁾	(1,50)	44.000,00
Fanprojekt Halle (Sachausgaben) ⁵⁾		48.500,00
JUGEND STÄRKEN im Quartier ⁶⁾	3,00	200.000,00
Summe:	52,80	3.024.075,00

1) Haushaltsplanung 2015, Mittelfristplanung 2016 1.861.793 EUR + 304.482 EUR (§ 31 KJHG LSA) – 56.875 EUR Projektförderung nach § 5 der Förderrichtlinie der Stadt Halle (Saale)

2) Haushaltsplan 2015, Stellenplan, S. 1366

3) Personalausgaben für Sozialarbeitsstellen lt. Antrag für 2015-2018

4) Personalausgaben für 1,0 VZS MitarbeiterIn und 0,5 VZS Verwaltung lt. Antrag für 2015-2018

5) Sachausgaben lt. Antrag für 2015-2018

6) Antrag vom 30.04.2015

* Berechnungsgrundlage: 1,00 VZS kosten ca. 53.000 EUR im Jahr (Personalkosten S 11 Stufe 3 und Sachkosten)

Fazit:

Unter Einbeziehung der Finanzierungen weiterer Fördermittelgeber (Land, Bund, EU) können alle im Planungsergebnis aufgeführten prioritären Dienste und Einrichtungen der präventiven Jugendhilfe mit dem geplanten Haushaltsmitteln ab 2016 finanziert werden.

Personelle Auswirkungen

Keine (beim öffentlichen Träger)

Begründung:

Siehe Anlage

Abwägende Zusammenfassung:

Mit dem vorliegenden Teilplan nach § 80 SGB VIII kommt die Stadt Halle (Saale) dem gesetzlichen Auftrag gemäß § 27 SGB I nach, jungen Menschen und deren Familien aus der Stadt Halle (Saale) zu ermöglichen, Leistungen (Einrichtungen und Dienste) der präventiven Jugendhilfe (§§ 11-13,14,16 SGB VIII) bedarfsgerecht in Anspruch zu nehmen.

Auf der Grundlage beschlossener Fachstandards (Beschluss VI/2014/00500 des Jugendhilfeausschusses vom 05.02.2015), der Auswertung soziodemografischer Daten und den Berichten der Familienberichterstattung wurde die Planung für die einzelnen Teilbereiche erstellt. Gleichzeitig wird das Verhältnis der einzelnen Leistungen untereinander abgewogen.

Der Teilplan dient somit als Grundlage für die Förderung der freien Jugendhilfe. D.h. einerseits bindet sich der Jugendhilfeausschuss in seinen Entscheidungen an die Vorgaben des Teilplanes, andererseits müssen sich die Träger der freien Jugendhilfe an die Vorgaben dieses Teilplanes halten, um gefördert zu werden.

Familienverträglichkeitsprüfung

Die Familienverträglichkeitsprüfung soll das Verwaltungshandeln dahingehend ausrichten, dass die Vorhaben den Interessen und Belangen von jungen Menschen und deren Familien entsprechen. Schon vom Arbeitsauftrag her ist die Jugendhilfeplanung so auszurichten, dass die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen. Beide Zielstellungen sind deckungsgleich.

Anlage:

Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) Teilplan: Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie